

# Satzung der „Interessengemeinschaft Wartburg-Trabant-Barkas e.V.“ gegr. 1985



- §1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Interessengemeinschaft Wartburg-Trabant-Barkas e.V.“ (Kurzform IGWTB)
  - 1.2 Der Sitz des Vereins ist Eisenach.
  - 1.3 Der Verein geht aus der seit 1985 bestehenden Interessengemeinschaft Wartburg-Trabant-Barkas hervor.
  - 1.4 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. September des einen Jahres bis zum 31. August des Folgejahres.
  - 1.5 Das Vereinsjahr läuft vom 1. Oktober des einen Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.
- §2 Zweck des Vereins
- 2.1 Der Verein bemüht sich aktiv um die Erhaltung und Pflege von Fahrzeugen, die aus der IFA-Produktion stammen, bzw. von deren Vorgängerfirmen nach 1945 gebaut wurden. Der Verein dient der Pflege des gemeinsamen Hobbys, dem Erfahrungsaustausch sowie der gegenseitigen Hilfe in technischen Fragen bzw. bei der Ersatzteilbeschaffung.
  - 2.2 Der Verein unterstützt (auch mit finanziellen Mitteln) die Erhaltung und Pflege der Museen, die sich mit dem Erhalt und der Geschichte der Fahrzeuge der ehemaligen DDR befassen.
  - 2.3 Der Verein fördert durch Veranstaltungen das gegenseitige Verständnis der Menschen Europas untereinander und pflegt globale Kontakte.
  - 2.4 Der Verein organisiert nach Möglichkeit ein jährliches Treffen. Dieses Jahrestreffen findet in der Regel am letzten Septemberwochenende statt.
- §3 Mitgliedschaft
- 3.1 Die Mitgliedschaft in der IGWTB steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich für die vom Verein betreuten Fahrzeuge interessieren und am Vereinsleben gemäß dieser Satzung teilnehmen wollen. Eine Markenbindung für Kfz jeglicher Art besteht nicht. Für Familienmitglieder natürlicher Personen besteht zu gesonderten Beitragsätzen die Möglichkeit der Familienmitgliedschaft. Zur Familie zählen alle im Haushalt des IG-Mitgliedes lebenden Personen. Die Vereinsmedien werden lediglich einmal je Haushalt zugestellt. Mitglieder mit einer ruhenden Mitgliedschaft erhalten keine Leistungen, können aber ohne erneute Aufnahmegebühr wieder aufgenommen werden. Das Mitgliedsjahr entspricht dem Vereinsjahr (§1.5)
  - 3.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Kassenwart zur Führung des Mitgliederverzeichnisses gerichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die offizielle Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
  - 3.3 Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder können auch posthum ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
  - 3.4 Ein Aufnahmeanspruch in die IGWTB besteht weder für natürliche noch für juristische Personen. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet dies zu begründen. Abgelehnte Bewerber dürfen ihren Antrag in der darauf folgenden Mitgliederversammlung öffentlich wiederholen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über diesen Antrag auf Mitgliedschaft.
- §4 Erlöschen der Mitgliedschaft
- 4.1 Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes zu Händen des amtierenden Kassenwartes. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Vereinsjahres (§1.5).
  - 4.2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen Person bzw. mit der Löschung der juristischen Person aus dem entsprechenden Register.

- 4.3 Bei groben Verstößen gegen die Satzung und bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand das Mitglied ausschließen. Nur die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der dem Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung wieder aufheben, sofern innerhalb einer Frist von 21 Tagen gegen den Entscheid des Vorstandes Einspruch durch das betroffene Mitglied erfolgt.
- 4.4 Beahlt ein Mitglied bis zum 15. November des laufenden Vereinsjahres (§1.5) seinen Beitrag nicht, wird es mindestens zweimal erinnert. Diese Erinnerung muss nicht persönlich, sondern kann auch präventiv in einer der Vereinsmedien erfolgen. Erfolgt die Zahlung, sowie die Erstattung der dem Verein entstandenen Kosten nicht bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres, erlischt die Mitgliedschaft. Bei der zweiten Mahnung durch den Kassenwart/-in wird auf den drohenden Ausschluss ausdrücklich hingewiesen. Ein derart ausgeschlossenes Mitglied kann gemäß §3.2 einen erneuten Aufnahmeantrag stellen. Bei positivem Entscheid wird die Aufnahmegebühr erneut fällig.
- 4.5 Verlässt ein Familienmitglied im Rahmen der Familienmitgliedschaft den gemeinsamen Haushalt, ist dies dem Kassenwart/ der Kassenwartin mitzuteilen. Die Familienmitgliedschaft zum ermäßigten Beitrag erlischt. Statt der Familienmitgliedschaft kann die Mitgliedschaft im Verein dann zu den Bedingungen der Mitgliedschaft einer natürlichen Person ohne erneute Aufnahmegebühr fortgeführt werden.

## §5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Rahmen des Jahrestreffens statt. Der Termin und der Veranstaltungsort werden den Mitgliedern mindestens 28 Tage vorher durch den Vorstand in einem der IG-Vereinsmedien bekannt gegeben. Dieser Einladung sind auch die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung zu entnehmen.  
Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:
- Jahresbericht des Vorstandes
  - Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Neuwahlen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - Verschiedenes
- 5.3 Einfache Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim ersten Vorsitzenden und beim Schriftführer schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens 56 Tage oder 8 Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.
- 5.4 In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Eine Stimmb Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Juristische Personen sowie Mitgliedschaften aus Zusammenschlüssen von Stammtischen und/oder Clubs verfügen über jeweils eine Stimme. Die Größe ihrer eigenen Mitgliederzahl ist unmaßgeblich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. (Abweichende Regelungen bei Satzungsänderung und Vereinsauflösung siehe §§ 11 & 12) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (vgl. §5.2) ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung kann von jedem stimmberechtigten Mitglied per Antrag gefordert werden.
- 5.5 Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein den Anforderungen entsprechendes Versammlungsprotokoll durch den Schriftführer (bzw. bei dessen Verhinderung ein durch den Vorstand autorisierter Vertreter) anzufertigen und von mindestens einem Vorstandmitglied gegenzuzeichnen.
- 5.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung muss in diesem Fall innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.

## §6 Vorstand

- 6.1 Jedes Mitglied ist wahlberechtigt und kann sich nach Erreichen der Volljährigkeit in den Vorstand bzw. erweiterten Vorstand wählen lassen.
- 6.2 Der Vorstand besteht gemäß §26 BGB aus folgenden Personen:
- dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden (Vertretung des ersten Vorsitzenden)
  - dem Kassenwart
- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein allein oder zusammen in allen Rechtsfällen.

- 6.3 Zum erweiterten Vorstand gehören:
- a) der Schriftführer
  - b) der Chefredakteur der IG-eigenen Schriften (wenn vorhanden IFA-Journal und IFA-Zwischeninfo) falls er von den Mitgliedern der IG gestellt wird und unentgeltlich für die IGWTB tätig ist.
- 6.4 Der Vorstand und erweiterte Vorstand entscheiden mit einfacher Mehrheit. Alle Stimmen sind gleichwertig. Bei Stimmengleichheit entscheidet ausschließlich der Vorstand. Relevante, das Vereinsleben berührende Entscheidungen, werden ausschließlich auf Mitgliederversammlung(en) den anwesenden Mitgliedern vorgestellt. Eine öffentliche Diskussion der Entscheidung wie auch des Entscheidungsfindungsprozesses hat in jedem Fall zu unterbleiben. (Siehe auch § 4.3).
- 6.5 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie den erweiterten Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6.6 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (mit Ausnahme des ersten Vorsitzenden) kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins mit dieser Aufgabe betrauen und als Vorstandsmitglied betrachten. Tritt der 1. Vorsitzende während eines laufenden Geschäftsjahres zurück, so rückt der 2. Vorsitzende an dessen Stelle. Der bestehende Vorstand kann für das restliche Geschäftsjahr bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied zum 2. Vorsitzenden ernennen.
- 6.7 Ändert sich die Zusammensetzung des Vorstandes durch die Wahl der Mitgliederversammlung, verpflichten sich ausgeschiedenes und neues Vorstandsmitglied zu einer Übergabesitzung innerhalb der ersten vier Wochen nach der Mitgliederversammlung. Es ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.
- §7 Misstrauensantrag
- 7.1 Dem Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand kann insgesamt oder einzeln das Misstrauen ausgesprochen werden. Der Misstrauensantrag ist in einer der IG-Vereinsmedien begründet zu veröffentlichen. Die Abwahl muss mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- §8 Finanzen (Beiträge, Verwendung finanzieller Mittel, Sonstiges)
- 8.1 Über die Höhe des Jahresbeitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Verlässt ein Familienmitglied im Rahmen der Familienmitgliedschaft den gemeinsamen Haushalt, und beantragt die Mitgliedschaft zum vollen Beitragssatz, entfällt eine erneute Aufnahmegebühr. Ein Antrag auf Änderung des Jahresbeitrags/ der Aufnahmegebühr muss in einem der IG-Vereinsmedien oder mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung vorab veröffentlicht werden. Entsprechende Anträge sind mindestens 56 Tage oder 8 Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Im vollen Jahresbeitrag enthalten ist der Bezug der IG-Vereinsschriften.
- 8.2 Der Jahresbeitrag wird ohne Aufforderung bis zum 1. November fällig. Tritt ein Mitglied nach dem 31. März ein, reduziert sich der Jahresbeitrag auf die Hälfte.
- 8.3 Zwischen dem Ende eines Geschäftsjahres und der Hauptversammlung wird die Kasse von den auf der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Der von den Kassenprüfern genehmigte Kassenbericht kann auf der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied eingesehen werden.
- 8.4 Bei einem Wechsel des Kassenwarts während oder zum Ende eines Geschäftsjahres ist die Verfügungsgewalt auf den neuen Kassenwart zu übertragen. Die Übergabe der Kasse sowie der Kassenunterlagen erfolgt im Rahmen einer persönlichen Übergabe. Bei einem Wechsel im laufenden Geschäftsjahr wird die Prüfung durch ein Mitglied des Vorstandes oder eines Kassenprüfers vorgenommen.
- 8.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8.6 Die finanziellen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße und der Aufgabenerfüllung dienenden Zwecke der IGWTB verwendet werden. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Person bzw. Institution durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt wird.
- 8.7 Ein ausgeschiedenes bzw. aus der IGWTB ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- 8.8 Die Funktion der Redaktion kann gegen Aufwandsentschädigung auch an Nichtmitglieder vergeben werden. Alle anderen Funktionen und Tätigkeiten innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich. Belegbare Aufwandsabrechnungen sind nur im Einvernehmen mit dem Vorstand möglich. Es besteht keine „Erstattungsgarantie“.
- 8.8.a Über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Arbeit der Redaktion entscheidet der Vorstand.
- 8.9 Erhaltene Finanz- und Sachspenden sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die mit Vereinsmitteln erworbenen und damit in das Vereinseigentum übergebenen Gegenstände dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes und unter Wahrung des Vereinszweckes veräußert werden. Sämtlicher, dem Vereinsvermögen zugeordneter Besitz ist dem jeweiligen Amtsnachfolger bzw. dem Vorstand bei Amtsbeendigung, bzw. bei Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert zu übergeben. Der Vorstand führt hierfür eine Inventarliste, kann diese aber auch delegieren und prüfen.
- 8.10 Auf Basis der durchschnittlichen Aufwendungen und Einnahmen der vergangenen 3 Vereinsjahre erfolgt eine voraussichtliche Budgetierung für das folgende Vereinsjahr durch den Vorstand der IGWTB. Die Budgetierung muss sicherstellen, dass die IG-Vereinspublikationen einschließlich der Versandkosten, sowie die Kosten für das Jahrestreffen und Verwaltungskosten gedeckt sind.  
Die Budgetierung ist ausschließlich auf der Mitgliederversammlung vorzustellen.
- §9 Mitgliederverzeichnis, Datenschutz  
Jedes Mitglied hat das Recht, Auskunft über alle zu ihm gespeicherten Daten zu erhalten. Die Anfrage ist schriftlich an den amtierenden Kassenwart zu richten. Es gelten die aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz.
- §10 IG-Vereinsmedien
- 10.1 Der Verein ist Herausgeber von politisch und konfessionell neutralen Vereinsschriften, dem IFA-Journal und dem IFA-Zwischeninfo.
- 10.2 Die IG-Vereinsmedien setzen sich aus den Beiträgen der Mitglieder und Interessenten zusammen.
- 10.3 Das IFA-Journal erscheint in der Regel vierteljährlich und dient der Information der Mitglieder sowie der externen Darstellung des Vereins.
- 10.4 Das IFA-Zwischeninfo erscheint bei Bedarf. Es ist das interne Organ der IGWTB und daher ausschließlich den Mitgliedern vorbehalten. Der Versand erfolgt per E-Mail und kann auf Wunsch des Mitglieds auch postalisch erfolgen.
- 10.5 Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, in den IG-Vereinsmedien kostenlos zu inserieren, sofern kein gewerblicher Charakter vorliegt und die Verkäufe, Gesuche und Tauschangebote in den Rahmen des Vereins passen.
- §11 Satzungsänderung
- 11.1 Die Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert oder ergänzt werden. Ein entsprechender Antrag muss in einer der IG-Vereinsmedien oder mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung vorab veröffentlicht werden.
- §12 Auflösung des Vereins
- 12.1 Die Auflösungsabsicht muss in einer der IG-Vereinsschriften veröffentlicht werden. Die Auflösung kann nur in geheimer Abstimmung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Verwendung der Mittel aus dem Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung erfolgt durch den amtierenden ersten Vorsitzenden und den Kassenwart.

**Bisherige Beiträge****Beiträge ab 01.10.2020**

<b>Art der Mitgliedschaft</b>	<b>Jahresbeitrag</b>	<b>Art der Mitgliedschaft</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
Natürliche und juristische Personen ohne Bankeinzug	€ 35,00	Natürliche und juristische Personen ohne Bankeinzug	€ 40,00
Natürliche und juristische Personen mit Bankeinzug	€ 32,00	Natürliche und juristische Personen mit Bankeinzug	€ 37,00
Familienmitgliedschaft Für jedes weitere Familienmitglied	€ 17,50	Familienmitgliedschaft Für jedes weitere Familienmitglied	€ 18,00
Familienmitgliedschaft Für jedes weitere Familienmitglied mit Bankeinzug	€ 16,00	Familienmitgliedschaft Für jedes weitere Familienmitglied mit Bankeinzug	€ 17,00
Jugendliche bis 18 Jahre sind beitragsfrei Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben		Jugendliche bis 18 Jahre sind beitragsfrei Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben	




---

 Günther Schimanski 1.Vorsitzender




---

 Peter Keil, Schriftführer